

# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

Viertes Quartal. 40. Stück.

Den 4. October 1834.

## Inhalt.

Ueber den Hallenschen Komet von J. H. Mädler. — Blutegel in Cayton. — Verzeichniß der Predigten. — Dankbare Anzeige. — Verzeichniß der Gebornen ic. — 32 Bekanntmachungen.

### I.

Ueber den Hallenschen Komet von J. H. Mädler.

Die im November 1835 (nicht 1834) zu erwartende Rückkehr des Hallenschen Kometen zur Sonnennähe hat schon seit einigen Jahren die allgemeine Aufmerksamkeit erregt, wobey es an Irrthümern, Mißverständnissen und Verwechslungen, nicht ohne Schuld anmaßender Halbgelehrten, wie gewöhnlich, nicht gefehlt hat, so daß es wohl von Interesse seyn dürfte, sich über seinen Lauf im Allgemeinen und über seine Sichtbarkeit in unsern Provinzen insbesondere, so weit dies bey einem Kometen im Voraus möglich ist, zu belehren. Die Welt hat freylich Nichts von ihm zu fürchten und an ein Zusammenprallen wird Niemand denken, der es weiß, daß die Masse der Kometen nach allen bisherigen Erfahrungen noch

XXXV. Jahrg.

(40)

viel



viel dünner und durchsichtiger als unsere Luft ist, und daß die Erde 1819 am 25. Jun. durch den Schweif eines Kometen ging, der erst 8 Tage später entdeckt wurde. — Der Halleysche Komet wird übrigens bey dieser siebenten Erscheinung so wenig als bey den sechs früheren mit der Erde oder der Erdbahn zusammen treffen, da die Lage seiner Knoten eine solche Annäherung nicht begünstigt.

Im Jahre 1682 am 15. September ging dieser Komet durch seine Sonnennähe und wurde von der Erde aus in bedeutender Größe gesehen, um dieselbe Zeit, als Dörfel und Newton die wahre Gestalt der Kometenbahnen gefunden hatten. Die Berechnung seines Laufes ergab eine so auffallende Ähnlichkeit mit vier früher beobachteten, und die Zwischenzeiten waren so nahe dieselben, daß Halley zu dem Schlusse geleitet ward, diese 5 Kometen seyen ein und derselbe Weltkörper, der seinen Lauf in etwa 76 Jahren vollende und der demnach etwa im Jahre 1758 wiederkehren werde. Clairaut führte dieselben Untersuchungen mit größerer Schärfe und mit Berücksichtigung der gegenseitigen Anziehungen der Körper unseres Sonnensystems durch, und fand, daß der Komet sich diesmal verspäten würde (hauptsächlich durch die Störung Jupiters und Saturns, denen er nahe vorbeiging) und in der ersten Hälfte des April 1759 wieder in der Sonnennähe stehen werde. Es traf ein auf den 13. März 1759. Schon den ganzen Winter hindurch hatte man ihn, anfangs mit Ferngläsern, später auch mit bloßem Auge groß und deutlich gesehen.

Die scharfe Vorausberechnung der Wiedererscheinung eines Kometen, der alle 76 Jahr nur einmal auf



auf einige Monate gesehen wird, und sich dann bis jenseit der Uranusbahn, gegen 740 Millionen Meilen, von der Sonne entfernt, der noch dazu auf dem Hin- und Rückwege von sämmtlichen bekannten und etwanigen noch unbekanntem Planeten, Störungen der verschiedensten Art erleidet, ist unabsehbar schwierig und weitläufig. Man bedenke nur, daß alle diese gegenseitigen Störungen keineswegs nebeneinander, sondern in- und miteinander wirken, und daß sie in jedem Moment anders sind, da weder der Komet noch die Planeten einen Augenblick ruhen. Daher wird man wohl nie dahin gelangen, eine solche Bahn mit einer Mond- oder Planetenbahn der Schärfe nach vergleichen zu können, und noch weniger wird man im Stande seyn, die Gestalt eines Kometen im Voraus mit völliger Bestimmtheit anzugeben, da die bisherigen Erfahrungen darzuthun scheinen, daß sie im Laufe der Zeit großen physischen Veränderungen unterworfen sind.

Damoiseau und Pontécoulant haben die Berechnung mit allen Hülfsmitteln, welche der jetzige Stand der Astronomie gewährt, und mit der größten Sorgfalt durchgeführt; sie setzen seine Wiederkehr zur Sonnennähe auf den 4. und 7. November 1835. Burkhards Untersuchungen ergeben ein etwas späteres Datum, und eben dies scheinen Rosenbergers Berechnungen der beiden letzten Erscheinungen 1682 und 1759 anzudeuten. Er glaubt, die Wiederkehr auf den 10. bis 15. November setzen zu müssen. Danach muß sich nun auch die Zeit der Erdnähe sowohl als der kleinste Abstand richten. So würde, wenn man die Sonnennähe auf den 7. November setzt, die

\*\*

Erd-



Erdnähe in der Nacht vom 8. zum 9. October eintreten, der Komet dann 4,700,000 Meilen von uns abstehen und dann nahe bey  $\gamma$  Bootis, zwischen Arctur und den Jagdhunden gesehen werden. Träfe hingegen die Sonnennähe auf den 17. November, so stände der Komet am 14. October nur 3,900,000 Meilen von der Erde, und zwar im Nauerquadranten, hoch nördlich über Arctur. Im ersten Falle würde er mit seinem Kopfe gegen Mitternacht für Berlin untergehn und mit einem Theile seines Schweifes nicht; im letztern hingegen die ganze Nacht über dem Horizont stehn.

Im Folgenden ist die Nacht vom 12. zum 13. November als wahrscheinlichsten Moment des Durchgangs durch die Sonnennähe angenommen worden. Je mehr sie nun früher oder später eintrifft, desto abweichender werden auch die folgenden Angaben gefunden werden, doch hat diese Ungewißheit auf die erste Erscheinung, wo der Komet noch fern von Sonne und Erde steht, einen verhältnißmäßig weit geringern Einfluß.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß man ihn schon in diesem Jahre, selbst mit den stärksten Ferngläsern, auffinden werde. Er steht vom August bis October 1834 nahe südlich bey  $\gamma$  der Zwillinge, aber noch über 100 Millionen Meilen von der Erde. Im Januar 1835, wo er ihr auf 72 Millionen Meilen sich nähert, ist einige Hoffnung vorhanden, ihn mit vorzüglichen Instrumenten nahe unter Aldebaran aufzufinden, wo er gegen Mitternacht durch den Meridian geht. Im März hat er sich schon wieder bis auf 80 Millionen Meilen entfernt und später verbirgt er sich in den Sonnenstrahlen, so daß er während der kurzen

zen



zen Sommernächte, auch wenn man ihn schon vorher entdeckt hätte, gewiß nicht gesehen wird.

Am 12. August 1835 steht er links nördlich über  $\zeta$  des Stiers, 45 Millionen Meilen von der Erde und geht bald nach Mitternacht auf, so daß er den Ferngläsern dann nicht lange mehr verborgen bleiben kann. Am 23. August hat er 37, am 2. Sept. 30 Millionen Meilen Entfernung; sein Lauf ist gegen  $\alpha$  des Fuhrmanns gerichtet, dem er am 16. Sept. nahe vorbeigehet. Nun wird auch sein Schweif allmählig länger. Am 22. Sept. steht er noch  $15\frac{1}{2}$  Mill. Meilen von der Erde, auf deren nördlicher Hälfte er nun schon überall gesehen wird. Für Berlin geht er um 8 Uhr Abends (sein Schweif schon früher) auf, und ist die ganze Nacht hindurch am östlichen Himmel sichtbar. Er durchläuft sodann die sternarme Gegend zwischen dem Fuhrmann und großen Bären, steht vom Anfange des October an schon gleich nach Sonnenuntergang über dem Horizont; bald geht er nun für die Mark und alle nördlichen Gegenden gar nicht mehr unter. Am 1. October steht er noch  $8\frac{1}{2}$  am  $\zeta$  den noch 6 Millionen Meilen entfernt und sein prachtvoller Schweif ist aufwärts gegen Osten gerichtet. Das Sternbild des großen Bären durchläuft er rasch, während seine Größe immer zunimmt; er steht am 11. October um Mitternacht im Norden, sein Schweif ist aufwärts gegen den Drachen gerichtet und sein Abstand von der Erde 4,200,000 Meilen; er wird keinem andern Planeten bey dieser Erscheinung so nahe als der Erde kommen. Alsdann geht er durch den Bootes, die nördliche Krone, den Hercules und Ophiuchus rasch nach Süden und verschwin-

det



der unsern Gegenden, so wie der Erde überhaupt, in den Sonnenstrahlen, nachdem er noch eine Zeitlang am Abendhimmel, mit westwärts gerichtetem Schweife, in abnehmender Größe gesehen worden ist. Am 2. November steht er neben der Ophiuchusschlange nahe dem Orte, wo der Komet vom Januar 1831 gesehen wurde; er steht 19 Millionen Meilen von der Erde, geht aber in unsern Gegenden schon zwischen 6 und 7 Uhr Abends unter.

So viel im Allgemeinen über diese merkwürdige Himmelserscheinung des künftigen Jahres. Ausführlicher und bestimmter wird man über seinen Lauf und seine Gestalt erst urtheilen können, wenn es gelungen seyn wird, ihn zu entdecken. Eben deshalb scheint es rathsam, über seine Erscheinung nach der Sonnennähe, wenn er in den Morgenstunden am Osthimmel wieder zum Vorschein kommt, für jetzt nur überhaupt zu bemerken, daß er alsdann weder so groß, noch so hoch über dem Horizont unserer Gegend gesehen werden wird, als im September und October.

(Aus den Provinz. Blättern f. Brandenburg u. Sachsen.)

## II. Blutegel in Ceylon.

In den Wäldern und auf dem morastigen Boden von Ceylon findet sich, besonders zur Regenzeit, in ungeheurer Zahl eine Art von Blutegeln, die dem Reisenden große Quaal bereiten. Sie sind sehr klein und nicht viel größer als eine Nadel; ihre Farbe ist

dun-



dunkelroth gesprenkelt. Sie kriechen nicht nach Art der Würmer, so wie es unsere europäischen Blutegel thun, sondern sie sind fortwährend in springender Bewegung, indem sie immer zuerst ihren Kopf an eine Stelle anlegen und dann mit einem plötzlichen Ruck den Schwanz nachziehen, während sie zu gleicher Zeit den Kopf schon wieder vorwärts werfen. Auf diese Weise bewegen sie sich so außerordentlich schnell, daß sie, ehe man es merkt, Einem auf die Kleider kommen, worauf sie dann unmittelbar durch irgend eine kleine Oeffnung auf die Oberfläche der Haut dringen. Sobald sie sich hier befinden, säugen sie sich auch fest, und es ist, da sie durch die leichten Kleider, die man in jenem Klima trägt, immer durchdringen können, fast unmöglich, durch die Wälder und Moräste zur Regenzeit zu kommen, ohne von Blut zu triefen. Auf unserm Wege nach Candy, als wir die engen Pfade in diesen Wäldern passirten, wurden wir von jenen Würmern schrecklich gequält; so oft einer von uns sich niedersezte oder auch nur einen Augenblick stehen blieb, war er auf der Stelle von einem ganzen Haufen derselben überdeckt; und ehe er denselben wieder los werden konnte, waren Handschuh und Stiefel mit Blut überfüllt. Wir bemerkten dies nicht ohne große Besorgniß; denn wäre ein Soldat von uns aus Traurigkeit oder Müdigkeit auf dem morastigen Boden in Schlaf gesunken, er hätte auf der Stelle verbluten müssen. Wenn ich des Morgens aufwachte, fand ich oft meine Bettdecken und meine ganze Hautoberfläche so voller Blut, daß ich ängstlich wurde. Die Holländer, die zu verschiedenen Zeiten in das Innere des Landes eingedrungen





gedrungen, verloren dabey mehrere von ihrer Mannschafft; und wie wir unsern Marsch antraten, sagten sie uns auch, daß wir wohl kaum im Stande seyn würden, durchzukommen. Indes waren wir, wenn wir auch schrecklich gequält wurden, doch im Ganzen ohne ernste Unfälle davongekommen. Die Thiere werden von diesen Blutegehn gerade so wie die Menschen heimgesucht. Besonders werden die Pferde so sehr gequält, daß sie fortwährend von vorn und nach hinten ausstoßen und um sich schlagen, weshalb es auch sehr gefährlich ist, durch die Wälder von Ceylon zu reiten.

### Chronik der Stadt Halle.

1. Am neunzehnten Sonntage nach Trinitatis (den 5. Octbr.) predigen in Halle:

**Zu U. L. Frauen:** Um 8½ Uhr Herr Superintendent und Oberprediger Fulda, Um 2 Uhr Herr Candidat Fulda.

**Zu St. Ulrich:** Um 8½ Uhr Herr Oberprediger Dr. Ehricht. Um 2 Uhr Herr Professor Dr. Marks.

**Zu St. Moritz:** Um 8½ Uhr Herr Superintendent Guerike. Um 2 Uhr Herr Candidat Schirlich.

**In der Domkirche:** Um 9½ Uhr Herr Domprediger Dr. Blanc. Um 2¼ Uhr Herr Domprediger Dr. Kienäcker. Vorbereitung Sonnabend den 4. Oct. um 2¼ Uhr Herr Hospprediger Dr. Dohshoff.

**Kathol. Kirche:** Um 9 Uhr Herr Pastor Meyer.

**Hospitalkirche:** Um 11 Uhr Herr Superintendent Guerike.



Zu Neumarkt: Um 9 Uhr Herr Pastor Held.  
Allgemeine Beichte, Sonnabend den 4. October,  
Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Herr Superintendent Dr.  
Liemann. Abendstunde um 4½ Uhr Derselbe.

2.  
Dankbare Anzeige.

Eine bewährte hiesige Armenfreundin hat Unterzeich-  
netem abermals Zwey Thaler Courant zum Ver-  
theilen an Bedürftige eingehändigt, und es ist dem  
ehrendollen Auftrage gewissenhaft Gnüge geleistet wor-  
den. Der Vergelter alles Guten segne und erfreue  
die edle Wohlthäterin!

Halle, am 29. September 1834.

Der Superintendent Sulda.

3.

Geborne, Getraute, Gestorbene in Halle etc.  
August. September 1834.

a) Geborne.

Marienparochie: Den 24. August ein unehel. S.  
(Nr. 72.) — Den 2. Septbr. dem Klempnermeister  
Sedler ein S., Hermann Friedrich. (Nr. 932.) —  
Dem Landgerichtsboten Beck eine T., Friederike Wil-  
helmine Emilie. (Nr. 163.) — Den 14. dem Müller  
Schnerver zu Oberthau ein S., Christian Friedrich  
Wilhelm. (Nr. 895.) — Den 23. dem Schneider-  
meister Teuschbein eine Tochter, Johanne Caroline.  
(Nr. 915.) — Den 24. dem Salzleder Moriz  
eine T., Regine Christiane. (Nr. 2154.)

Ulrichs.



Ulrichsparochie: Den 28. August dem Dekonomen Bolze eine T., Ottilie. (Nr. 377.) — Den 17. Sept. dem Schneidermeister Hennig ein Sohn, Johann Friedrich Hermann. (Nr. 386.) — Den 25. dem Maurergesellen Kizing eine Tochter, todtgeboren. (Nr. 275.)

Moritzparochie: Den 31. August dem Buchdrucker Frosch ein S., Johann Andreas. (Nr. 2041.) — Den 8. Septbr. dem Wundarzt Bucerius eine T., Marie Caroline Anna. (Nr. 626.) — Den 21. dem Schmiedemeister Tham ein S., Christian Friedrich Carl. (Nr. 849.) — Den 25. eine unehel. Tochter. (Nr. 2052.)

Neumarkt: Den 14. Septbr. eine unehel. Tochter. (Nr. 1322.)

Glauch: Den 7. Septbr. dem Schuhmachermeister Bieseker ein Sohn, Friedrich Wilhelm Gustav. (Nr. 1844.) — Den 21. dem Handarbeiter Schmunsch eine T., Friederike Eleonore. (Nr. 1940.)

#### b) Getraete.

Marienparochie: Den 27. Sept. der Mehlhändler Jacobi mit W. S. C. Senff. — Den 28. der Müller Schnerrer zu Oberthau mit L. S. verheh. gewes. Böhme geb. Müller.

Ulrichsparochie: Den 28. Sept. der Bäckergeselle Hartig mit A. S. Bartsch.

Domkirche: Den 28. Septbr. der Böttchermesser Schönemann mit M. S. S. Schöbel.

Glauch: Den 25. Septbr. der Apotheke-Besitzer Schulze zu Ronneburg im Herzogthum Sachsen-Altenburg mit S. A. K. Krause. — Den 28. der Schiefer- und Ziegeldeckergeselle Menthe mit M. S. Zupper.

c) Ge.



c) Gestorbene.

Marlenparochie: Den 26. Sept. des Maurerlehr-  
lings Haasenbruch L., Johanne Rosine, alt 1 J.  
10 W. Krämpfe. — Den 27. des Handarbeiters  
Quasnoch nachgel. Tochter, Johanne Dorothee, alt  
20 J. 3 W. 3 T. Lungenschwindsucht. — Den 28.  
der Hufschmiedemeister Senff, alt 49 J. 8 W. Aus-  
zehrung.

Ulrichsparochie: Den 24. Septbr. der Hausknecht  
Sarrmann, alt 41 J. 11 W. 6 T. Verstopfung. —  
Den 25. des Maurergesellen Kizing Tochter, todt  
geboren.

Moritzparochie: Den 22. Sept. des Armenvoigts  
Wiese Wittwe, alt 85 J. 6 W. Altersschwäche.

Seb. 16. Gest. 6. — 10 mehr geboren als gestorben.

Berliner Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Den 30. September 1834.

	L.	Pr. Cour.			L.	Pr. Cour.	
		Br.	G.			Br.	G.
St.-Schuldsch.	4	99½	99	Stpr. Pfandbr.	4	101	—
Pr. Engl. Anl. 18	5	—	—	Pomm. Pfandbr.	4	106½	—
do. 22	5	—	—	Kur- u. Nm. do.	4	106½	—
Pr. Engl. Ob. 30	4	95¾	95½	Schlesische do.	4	106½	—
Pr.-Sch. d. Seeh.	—	58¾	58½	rückst. C. d. Km.	—	72	—
Km. Ob. m. l. C.	4	99½	—	do. do. d. Nm.	—	72	—
Nm. Int. Sch. do.	4	98¾	—	Zinsch. d. Km.	—	72	—
Berl. Stadt-Ob.	4	99¾	—	do. do. d. Nm.	—	72	—
Königsb. do.	4	98¾	—				
Elbing. do.	4½	98½	—	Holl. vollw. D.	—	17½	—
Danz. do. in Ob.	—	37½	—	Neue dito	—	18½	18
Westpr. Pfdb. A.	4	101	100½	Friedrichsd'or	—	13½	13½
Gr.-H. Pf. do.	4	102½	—	Disconto	—	3	4

Hal



## Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 2. October.

Weizen	1	Zhr.	5	Sgr.	—	Pf.	bis	1	Zhr.	11	Sgr.	3	Pf.
Roggen	—	28	9	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—
Gerste	—	21	3	—	—	23	9	—	—	—	—	—	—
Hafcr	—	15	—	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—

Herausgegeben im Namen der Armendirection  
von Dr. Förstmann.

## Bekanntmachungen.

Es sollen  $3\frac{1}{2}$  Pfanne Gutsjahr Ammendorfer Lehn, welche apert geworden, anderweit, jedoch in der Eigenschaft als Mannlehngut, öffentlich an den Meistbietenden unter den deshalb aufgestellten Bedingungen überlassen werden.

Wir haben dazu einen Termin auf den 15. October d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadtrath Kirchner auf dem Rathhause angesetzt, und laden Kauflustige dazu mit dem Bemerkten ein, daß die Bedingungen sowohl bey dem Herrn Stadtschreiber Lincke vor dem Termine eingesehen werden können, als auch in dem Termine vorgelegt werden sollen. Halle, den 4. August 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 18. August c. im hiesigen patriotischen Wochenblatt veranlaßte Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Kirchheiligen im Kreise Langensalze des Regierungsbezirks Erfurt, hat einen Ertrag von 60 Zhr. 20 Sgr. 5 Pf. gewährt, welche heute der Königl. Haupt-Instituten-Kasse zu Merseburg übersandt ist, wovon wir die milden Geber in Kenntniß setzen.

Halle, den 23. September 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.



Folgende, die Anwendung gleicher Maaße und Gewichte betreffende gesetzliche Bestimmungen werden hiermit zur Nachachtung nochmals in Erinnerung gebracht.

- 1) Wer eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bey dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder seiner Bude keine ungestempelten Maaße und Gewichte haben.  
Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorteilung vorgefallen ist, eine Polizeystrafe von Einem bis Fünf Thaler verwirkt. (Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preuß. Staaten vom 16. May 1816. §. 12. Gesesammlung für 1816. S. 142.)
- 2) Es kann aber auch außerdem, und wenn nur irgend Etwas nach Maaß und Gewicht überliefert wird, sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Uebersieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe. (Eben dasselbe §. 11.)
- 3) Nur diejenigen Maaße und Gewichte gelten für vorchriftsmäßig gestempelt, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, und sollen ältere Stempel weiter nicht beachtet werden. Doch entbindet auch die Stempelung Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch unrichtig werde. (Maaß- und Gewicht-Ordnung, §. 15. und 17.)
- 4) Die im Gebrauch befindlichen Waagebalken und Waageschaalen der Kaufleute, Krämer, Apotheker, Schlächter, Bäcker, Fischhändler, Butter- und Vicualienhändler müssen ebenfalls gestempelt seyn. (Instruction für die Eichungs-Amter vom 14. Junius 1819. §. 50. Amtsblatt für 1819. S. 300.)
- 5) Die Anschaffung neuer steinerne Gewichte ist gar nicht mehr zu gestatten und die Prüfung und Stempelung der vorhandenen zu versagen. (Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1821. Amtsblatt für 1821. S. 42.)

6) Ganz



- 6) Ganz besonders ist auch die bey dem Verkaufe von Schnittwaaren noch immer stattfindende Anwendung der Leipziger und anderer fremden Ellen verboten. (Regierungs-Verordnung vom 13. September 1825. Amtsblatt für 1825. S. 383.)
- 7) Die Anmerkung der frühern Provinzial-Maasse und Gewichte auf den geeichten Längenmaassen, Flüssigkeits-, Gemäßen und Gewichten ist bey Fünf Thaler Strafe für jeden einzelnen Contraventionsfall, und unter Androhung des Criminal-Verfahrens bey entstehendem Verdacht des Verkaufs nach jenem Maasse verboten. (Regierungs-Verordnung vom 6. April 1828. Amtsblatt für 1828. S. 122.)
- 8) Bey dem Verkaufe der Butter auf den Märkten in Stücken oder nach Kannen ist zwar das Herkommen, daß die Viertel, halben oder ganzen Stücke oder Kannen 2, 4 und 8 Loth mehr enthalten müssen, als das eigentliche Pfund und dessen entsprechende gesetzliche Unterabtheilungen, nicht weiter zu beobachten, es kann aber der Käufer ein bestimmtes Gewicht als  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ , 1 Pfund fordern, welches ihm vom Verkäufer unverkürzt bey Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung gewährt werden muß. (Regierungs-Verordnung vom 14. Decbr. 1825. Amtsblatt für 1825. S. 551.)
- 9) Die Hälfte aller für Maas- und Gewicht-Vergehungen gesetzlich feststehenden Strafen erhält der Denunciant, und soll außerdem die Confiscation des ungestempelten Maasses oder Gewichts statt finden, auch der Waaren-Verkäufer mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft nicht gehört werden. (Allerhöchste Kabinettsordr vom 25. May 1820 und vom 28. Junius 1827. Gesessammlung für 1820. S. 79. und für 1827. S. 83.)

Halle, den 11. September 1834.

Der Magistrat. Der Königl. Landrath des Saalkreises  
Dr. Mellin. v. Bassewitz.



Die gesetzlichen Bestimmungen über den ausschließlichen Gebrauch der neuen Scheidemünze werden hiermit wiederholt zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

- 1) Es ist die nach dem Allerhöchsten Gesetze über die Münzverfassung vom 30. September 1821. §. 7 bis 11. Gesetzsammlung 1821. S. 154. ausgeprägte Scheidemünze an ganzen und halben Silber Groschen, und Vier-, Drey-, Zwey- und Ein-Pfennigstücken in Kupfer die allgemein allein gültige Landesmünze, und muß die neue Münzeintheilung nach 30 Silber groschen auf den Thaler und 12 Pfennigen auf den Silber groschen nicht allein bey allen Poltzey-Taxen und Verhandlungen der Behörden zur Anwendung gebracht werden, sondern es soll überhaupt keine andere Berechnungsart bey dem Handel und Verkehr im Innern statt finden, und müssen alle Gewerbetreibende und alle diejenigen, welche ihre Waaren öffentlich ausbieten, die Preise nach derselben stellen. (Allerhöchste Kabinettsordre vom 22. Junius 1823. 1—3. Gesetzsammlung für 1830. S. 3.)
- 2) Kaufleute und Gewerbetreibende, die hiergegen handeln, werden polizeylich um 1 bis 5 Thaler, und im Unvermögensfalle statt dessen mit angemessenem Gefängniß bestraft. — Haben sie kaufmännische Rechte, so müssen sie auch ihre Bücher nach der angegebenen Münzeintheilung führen, widrigenfalls sie in eine Strafe von 20 bis 100 Thalern verfallen. (Kabinettsordre vom 30. November 1829. sub 3.)
- 3) Bey jeder Art von Verträgen und Rechnungen sind unter der Bezeichnung von Groschen jedesmal Silber groschen als Dreyßig Theile eines Thalers und unter Pfennigen Zwölff Theile eines Silber groschen zu verstehen. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, und darf auch eine Rechnung nicht in ihren einzelnen Sätzen in Groschen nach der Eintheilung von  $\frac{1}{3}$  Thaler gestellt, und etwa nur die Hauptsumme auf Silber groschen reducirt werden, vielmehr  
ist





ist der Zahlungspflichtige berechtigt, jede in Courant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergroschen oder  $\frac{1}{30}$  und diese zu 12 Pfennigen zu rechnen und zu zahlen. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 25. October 1825. Gesetzsammlung für 1825. S. 227.)

- 4) Alle fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen — insbesondere auch die Sächsischen 8 Pfennigstücke und Sechser in Silber, und Vier-, Drey- und Ein-Pfennigstücke in Kupfer — sind schon seit dem 1sten October 1830 gänzlich außer Cours gesetzt und dürfen weder eingebracht, noch im Tausche oder gemeinen Verkehr gebraucht werden. Wer hiergegen handelt, verfällt hinsichtlich der fremden Silber-Scheidemünzen in die Strafe der Confiscation, hinsichtlich der fremden kupfernen Scheidemünzen in die der Confiscation und Zahlung des doppelten Nennwerthes, und zwar treffen diese Strafen denjenigen, der solche Scheidemünzen ausgiebt.

Den Metallwerth der confiscirten Münzen erhalten die Armenanstalten des Orts, in welchem die Beschlagnahme derselben statt findet. (Allerhöchste Kabinetsordre von 1823. sub 4—5. und von 1829. sub 1. — Regierungs-Verordnung vom 24. May 1830. Amtsblatt für 1830. S. 204.)

- 5) Sämmtliche von der Königl. Regierung zu Merseburg ressortirende Haupt- und Unter-Kassen sind angewiesen, die neue Scheidemünze auf Verlangen an Jedermann gegen Preussisches Courant auszuwechseln. (Regierungs-Verordnung vom 7. September 1830. Amtsblatt für 1830. S. 306.)

Halle, den 11. September 1834.

Der Magistrat. Dr. Mellin.

Von heute ab wohne ich am alten Markte Nr. 496.

Halle, den 4. October 1834.

v. Halász, Polizey-Inspector.

Hierzu eine Beilage. Bekanntmachungen.